



VCI-Position zum neuen Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft

Position der deutschen chemischen Industrie zum „Neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft - Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“

Am 11.03.2020 hat die Europäische Kommission im Zuge des europäischen Green Deal einen neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vorgestellt. Dieser Aktionsplan ist die Fortsetzung des ersten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft von 2015, dessen Maßnahmen laut Kommission umgesetzt worden sind.

Im Fokus der Zielsetzung des neuen Aktionsplans steht die branchenübergreifende Entkopplung von Ressourcennutzung und wirtschaftlichem Wachstum und die zugleich langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit. Um das eigens angestrebte „Modell des regenerativen Wachstums“ umsetzen zu können, gibt die Kommission einige Hauptwerkzeuge vor, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Ein zentrales Werkzeug soll ein neuer Rahmen für nachhaltige Produkte sein. Dabei steht die Materialeinsparung beim Design und die konsequente Kreislaufführung von Produkten im Fokus. Durch diese potenziellen Einsparungen von Primärrohstoffen soll das Wirtschaftswachstum angekurbelt und ein Schutz gegen schwankende Rohstoffpreise geschaffen werden, um so die im europäischen Green Deal angestrebte und im Verordnungsvorschlag zum EU-Klimagesetz verankerte Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Nachhaltigkeit soll sowohl bei Produkten und Dienstleistungen als auch bei Finanzen zur Norm werden. Auch die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die Herstellerverantwortung sind zentrale Aspekte des Aktionsplans. Insgesamt sollen der Anteil kreislauffähiger Produkte in den kommenden zehn Jahren verdoppelt werden. Die Kommission sieht Europa in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft langfristig in einer globalen Führungsrolle.

Der Aktionsplan beinhaltet sieben Handlungsfelder aus denen sich insgesamt 35 Maßnahmen wie Initiativen, legislative Maßnahmen, Überprüfungen und Verschärfung von bestehenden Gesetzen, Vorschläge für Rechtsrahmen, Zielvorgaben, Regulierungsmaßnahmen u.v.m. ableiten. Diese Maßnahmen sollen innerhalb der nächsten drei Jahre umgesetzt werden. Die chemische Industrie ist von einem Großteil dieser Maßnahmen direkt betroffen.

Neben allgemeinen Anmerkungen soll im Folgenden auf die sieben Handlungsfelder des Aktionsplans eingegangen werden, entsprechend der Struktur der Vorlage der Kommission.

Kernbotschaften:

- Nachhaltigkeit muss über Lebenszyklus betrachtet werden: eine ganzheitliche Betrachtung ist notwendig; Recyclingfähigkeit von Materialien darf kein Selbstzweck sein deshalb: „Design for Sustainability“ statt „Design for Recycling“.
- Abfall, speziell Kunststoffabfälle, sind eine wertvolle Ressource. Ergänzend zu den mechanischen Recyclingverfahren muss insbesondere für bislang nicht recycelbare Abfälle Offenheit für chemische Recyclingoptionen bestehen
- Stärkung des EU-Binnenmarkts für Sekundärrohstoffe durch marktwirtschaftliche statt ordnungsrechtlicher Anreize. Eine pauschale Vorgabe von Mindesteinsatzquoten für Rezyklate für alle Kunststoffe ist nicht zielführend. Zudem muss es EU-weite Mindeststandards für Sekundärrohstoffe geben.
- Doppelregulierungen sowie Inkonsistenzen mit bereits bestehenden Gesetzeswerken müssen unbedingt vermieden werden und bestehende Gesetzgebungen müssen europaweit konsequent angewendet werden
- Es muss weiterhin eine diversifizierte Rohstoffbasis aus allen verfügbaren Ressourcen bestehen bleiben, um die Rohstoffversorgung und Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen

Zu den einzelnen Kapiteln¹:

1. Allgemeine Anmerkungen:

Die deutsche chemische Industrie begrüßt die Bemühungen der EU zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft durch einen neuen Aktionsplan. Die Branche versteht Kreislaufwirtschaft allerdings noch weiter gefasst, als die reine Kreislaufführung von Stoffen. In der Branchenstrategie zur zirkulären Wirtschaft², ist ein Verständnis von Kreislaufwirtschaft verankert, welches alle Beiträge zur Schonung von Ressourcen berücksichtigt. Neben der Kreislaufführung der Produkte selbst, insbesondere die strikte Schließung des Kohlenstoffkreislaufs, zählt dazu auch die Steigerung der Ressourceneffizienz auf allen Stufen der Wertschöpfungskette, die Erhöhung der Lebensdauer von Produkten und der Einsatz regenerativer Energien. Daher muss eine technologieoffene, gesamtheitliche Ansicht von Stoffkreisläufen erfolgen.

¹ Die Kapitel entsprechen der Nummerierung der Kapitel im Aktionsplan der EU-Kommission. Einige Kapitelnummern fehlen daher.

² <https://www.vci.de/themen/zirkulaere-wirtschaft/branchenstrategie-zur-zirkulaeren-wirtschaft-der-deutschen-chemischen-industrie.jsp>

Der Aktionsplan der EU-Kommission bietet Unternehmen vielfältige Chancen. Jedoch muss darauf geachtet werden, dass Unternehmen mit dem angestrebten Innovations-tempo besonders in Zeiten der Krise schritthalten können und nicht wirtschaftlich überfordert werden. Die Umsetzung des Aktionsplans kann nur zu einem Erfolg werden, wenn die Politik die Unternehmen auf diesem Weg unterstützt. Zusätzliche Belastungen, die Zukunftsinvestitionen behindern, wären kontraproduktiv.

Den europäischen Rohstoffmarkt unabhängiger vom internationalen Markt und zirkulärer in der Rohstoffverwendung zu machen, sollte aus Sicht der chemischen Industrie eine der Hauptbestrebungen des europäischen Green Deals sein. Denn auch im Falle von Einsparungen und der Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe, wird der Bedarf an Primärrohstoffen nicht gänzlich verschwinden und daher wird auch weiterhin eine Abhängigkeit Europas von internationalen Rohstoffen die Folge bleiben. Somit sollte aus Sicht der chemischen Industrie unbedingt eine diversifizierte Versorgung mit Rohstoffen gewährleistet bleiben.

Gerade in Bezug auf den engen Zeitplan, den sich die Kommission setzt, ist zu berücksichtigen, dass einige der geplanten Maßnahmen gerade erst umgesetzt bzw. entsprechende Regelungen novelliert wurden. Es ist daher wichtig, die Wirkung von erst kürzlich geänderten Gesetzen zu bewerten, Praxiserfahrung zu sammeln und erst im Anschluss über eine Überarbeitung zu diskutieren. Nur so kann eine optimale Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens unter Einhaltung der Prinzipien einer „better regulation“ gewährleistet werden.

2. Ein Rahmen für eine Nachhaltige Produktpolitik

2.1 DESIGN NACHHALTIGER PRODUKTE

Die Chemieindustrie ist von den genannten Vorhaben der Kommission umfangreich betroffen. Zum einen über die Auswirkungen auf das Produktdesign, also die Gestaltung, die zur Herstellung von Produkten notwendig ist, und die damit verbundenen möglichen Werkstoff- und Inhaltsstoff-Beschränkungen /-Verbote (bspw. dem Verbot von bestimmten Stoffen, durch die bestimmte Werkstoffe nicht oder unzureichend wiederverwendet bzw. recycelt werden können). Zum anderen sind aber auch explizit „Chemikalien“ genannt, auf die ein Schwerpunkt des Aktionsplans gelegt werden soll.

Mit Blick auf die Schaffung des neuen Rahmenwerks für nachhaltige Produkte sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches der Ökodesign-Richtlinie um weitere Produktgruppen sollte die Kommission Doppelregulierungen sowie Inkonsistenzen mit bereits bestehenden Gesetzeswerken unbedingt ausschließen.

Des Weiteren darf es grundsätzlich keine pauschalen Beschränkungen bzw. Verbote von Stoffen aufgrund ihrer bloßen Gefahreneinstufung geben. Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und die Performance im Endprodukt aber auch bei deren Verarbeitung gewährleistet sind. Das bestehende Sicherheitsrecht mit der REACH-/CLP-Regulierung hat sich bewährt und ist hier ausreichend. Eine zusätzliche Einbeziehung chemischer Vorschriften in das neue Rahmenwerk für nachhaltige Produkte ist kontraproduktiv.

Bei den von der Kommission genannten Kriterien spielt der tatsächliche Produktnutzen nur eine eher untergeordnete Rolle. Im Fokus stehen prioritär die Einhaltung der EU-Abfallhierarchie (insbesondere Abfallvermeidung sowie viel Recycling / hoher Rezyklat-Anteil / Recyclingfähigkeit von Produkten). Eine echte nachhaltige Betrachtung von Produkten muss aber auch deren Leistung z.B. für Klimaschutz, Energiewende, für die Erfüllung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) etc. gleichberechtigt mitberücksichtigen. Eine alleinige Fokussierung auf die Kreislaufwirtschaft oder das Recycling ist eine aus Nachhaltigkeitsgründen zu stark eingeschränkte Betrachtungsweise. Das Produktdesign muss daher ganzheitlich betrachtet werden, indem stets auch die Produktsicherheit und der Aspekt „Design for Performance“ berücksichtigt wird. Nur so ist ein echtes „Design for Sustainability“ möglich anstelle eines lediglich eindimensionalen „Design for Recycling“-Ansatzes. Produkte müssen innovativ sein, um die zirkuläre Wirtschaft oder auch den Klimaschutz voranzubringen.

Im Grundsatz ist positiv zu bewerten, dass bei der zukünftigen Rechtssetzung und bei Legislativvorschlägen zur Produktbewertung „Nachhaltigkeitsgrundsätze“ herangezogen werden sollen. Ebenfalls positiv ist die angedachte „Kohärenz mit bestehenden Instrumenten zur Regulierung von Produkten in verschiedenen Phasen ihres Lebenszyklus“. Hier gilt es darauf zu achten, den Trend aufzuhalten, dass das Abfallrecht zunehmend als Ersatzrecht für Produkt- und Chemikalienrecht verwendet wird, wodurch vermeidbare Konflikte entstehen.

Ferner wird nun auch auf EU-Ebene die aktuell im Rahmen des Entwurfs zum deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bereits eingeführte „Obhutspflicht“ für Produkte in die Diskussion gebracht („Verbot der Vernichtung unverkaufter nicht verderblicher Waren“). Die nachfolgenden Ausführungen der chemischen Industrie zum KrWG gelten daher entsprechend.

Es ist unklar, aber anzunehmen, dass sich die EU-Obhutspflicht ähnlich wie in Deutschland im Entwurf des neuen KrWG³ auf Vernichtung von Lagerbeständen im Onlinehandel und damit auf den B2C-Bereich fokussiert. Welche Erzeugnisse dann aber tatsächlich betroffen sein werden, bleibt unklar. In dieser Unbestimmtheit verbergen sich potentielle Belastungen für die gesamte Wertschöpfungskette. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendung einer Obhutspflicht für die Erzeugnisse der chemischen und pharmazeutischen Industrie – wie aber im Übrigen wahrscheinlich auch für fast alle anderen industriellen Branchen – bereits aus Gründen der Qualitätssicherung, der Produktsicherheit bis hin zur Produkthaftung nicht funktionieren wird bzw. in vielen Bereich auch rechtlich kaum zulässig sein wird. So werden die Erzeugnisse zunächst einmal produziert, um damit Erträge zu erwirtschaften und für den Endverbraucher einen bestimmungsgemäßen Nutzen zu erfüllen. Da der Hersteller in der Regel nicht erfährt, wie der Kunde mit den Erzeugnissen, z. B. im Vorfeld möglicher Retouren, umgegangen ist, können diese Retouren aus Sicherheits- und aus Qualitätsgründen nicht generell ohne Weiteres erneut vermarktet werden.

³ <https://www.bmu.de/pressemitteilung/novelle-des-kreislaufwirtschaftsgesetzes-legt-grundlagen-fuer-weniger-abfall-und-mehr-recycling/>

Sollte es trotz der genannten Bedenken dennoch zu einer Obhutspflicht für Produkte in der EU kommen, muss in enger Abstimmung mit der betroffenen Wirtschaft dort wo erforderlich Ausnahmen von dieser Pflicht gewährt werden. Hierbei müssen dann sowohl zahlreiche technische als auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden.

2.2. STÄRKUNG DER POSITION VON VERBRAUCHERN UND ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERN

Die chemische Industrie unterstützt grundsätzlich Methoden, die zur Nutzung des Lebenszyklus-Denkens beitragen, in einem ausgewogenen Kosten-Nutzen Verhältnis stehen und relevante Ergebnisse für Umwelt und Verbraucher erzielen. Analysen für Lebenswegbetrachtungen müssen letztlich auch für kleine und mittlere Unternehmen anwendbar und bezahlbar sein. Die Auszeichnung von produktspezifischen Nachhaltigkeitsleistungen muss grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen.

2.3. DAS KREISLAUFPRINZIP IN PRODUKTIONSPROZESSEN

Die Richtlinie über Industrieemissionen (IED) regelt primär den Herstellungsprozess im Lebenszyklus eines Produkts und limitiert vorrangig durch Festsetzung von Grenzwertbereichen bestimmte Emissionen dieser Herstellungsprozesse. Zusätzlich wird beschrieben, welche beste verfügbare Techniken es gibt, um Emissionen und Abfall zu minimieren. Die IED und die BVT-Merkblätter (BREF - Best Available Techniques Reference Document) betrachten schon heute den Abfall und die Energieeffizienz der Herstellungsprozesse. Kreislaufwirtschaft ist in den Herstellungsprozessen der chemischen Industrie, insbesondere wegen der bestens etablierten Verbundproduktion eine Selbstverständlichkeit. Getrieben wird dieser Ansatz durch eine in der Branche fest verankerte nachhaltige Denkweise. So wird der Kreislaufwirtschaftsgedanke in der Chemie zum einen aus Aspekten des Umweltschutzes und zum anderen auch aus wirtschaftlichen Gründen vorangetrieben, da auf diese Weise teure Rohstoffe gespart werden können.

Die im Aktionsplan adressierte noch stärkere Verknüpfung von Kreislaufwirtschaftsthemen mit den BREFs ist kritisch zu betrachten, denn Kreislaufwirtschaftsthemen sollten in den dafür zuständigen Rechtsbereichen geregelt werden. Das Anlagenrecht bzw. Immissionsschutzrecht darf hier keine Parallel- oder Doppelregelungen schaffen. Die einzelnen Rechtsbereiche sollen in ihren jeweiligen Rechtsrahmen, d.h. abfallrechtliche Aspekte im Abfallrecht, stoffrechtliche Aspekte im Stoffrecht, Anlagenemissionen im Immissionsschutzrecht usw. geregelt werden.

Nur so kann die Kohärenz mit bestehenden Instrumenten zur Regulierung von Produkten in verschiedenen Phasen ihres Lebenszyklus verbessert werden. Wichtig ist es deshalb, auch darauf zu achten, dass der integrierte Ansatz der IED erhalten bleibt und alle neuen Regelungen auf ihren Nutzen im Vergleich zu ihrem Aufwand hin untersucht werden. So mag es sogar sein, dass für die Kohärenz mit anderen Instrumenten höhere Emissionen zugelassen werden können, wenn dies der Erreichung von Zielen an anderer Stelle nach Abschätzung des Nutzens dient.

Die Ziele der IED werden durch Maßnahmen durchgesetzt, die sich direkt auf die bestehenden Herstellungsprozesse beziehen. Ein indirektes Stoffverbot durch zu überzogene Emissionsminderungsvorgaben oder Technikverbote bei Herstellungsprozessen müssen an einer anderen Stelle geregelt werden. Die hierzu nötigen fundamentalen Änderungen in den Anlagen werden schon heute durch andere Anreize und Kooperation mit den „Industrienachbarn“ getätigt.

Die möglichen Umgestaltungen in der IED oder den BREFs werden vor allem für bestehende Anlagen ein Problem. Wenn eine neue Technik im BREF vorgeschrieben wird, müssen Altanlagen umrüsten. Des Weiteren besteht zu befürchten, dass die Anforderungen an die Handhabung von Abfällen als Input unverhältnismäßig im Vergleich zur CO₂-Einsparung zunehmen werden, z.B. könnte das konkret heißen, dass Lösemittel generell aufbereitet werden müssen. Das ist allerdings nur bis zu einem gewissen Verschmutzungsgrad sinnvoll und sollte immer unter dem Aspekt der Kosten/Nutzen gespiegelt werden. Daher sollte hier nicht pauschalisiert werden. Des Weiteren dürfen neue Maßnahmen in der IED und den BREF die industrielle Transformation nicht konterkarieren.

3. Zentrale Produktwertschöpfungsketten

Ausdrücklich begrüßen die chemische und kunststofferzeugende Industrie, dass die EU-Kommission für die Steuerung und die Entwicklung von Maßnahmen zu einer Produkt- und Industriestrategie den Dialog mit den Interessenträgern, einschließlich der Wirtschaft in zentralen Wertschöpfungsketten, aufgreift. Kooperation von Wirtschaft und Verwaltung ist sicherlich der effektivste Weg zum Erfolg im Sinne einer wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft.

3.3. VERPACKUNGEN

Eine der wichtigsten Funktionen von Verpackungen ist, dass Produkte unbeschadet zum Verbraucher gelangen. Damit die Haltbarkeit, Hygiene und Qualität eines Produktes erhalten bleibt, muss es vor unterschiedlichsten Umwelteinflüssen geschützt werden. Das ist auch aus Nachhaltigkeitsaspekten sinnvoll, denn wird die Ware beschädigt, sind die Rohstoffe und die Energie für ihre Produktion umsonst eingesetzt worden. Bei Lebensmitteln beispielsweise wäre dies ein Großteil des ökologischen Fußabdrucks. Damit einhergehend ist eine Verringerung von Verpackungsabfällen grundsätzlich sinnvoll, dies darf aber im Falle von Lebensmittelverpackungen keinesfalls zum vorzeitigen Verderben von Lebensmitteln mit der Folge ihrer Verschwendung führen. Ferner muss auch im Rahmen des Verpackungsdesigns mit Blick auf die Wiederverwendung und Recyclingfähigkeit die lebensmittelrechtliche Sicherheit weiterhin an oberster Stelle stehen.

Zudem ist es wenig zielführend, dass die gerade novellierte EU-Verpackungsrichtlinie, deren nationale Umsetzung noch nicht beendet ist jetzt wieder novelliert werden soll. Die Umsetzungsfrist läuft noch bis Juli 2020. Deutschland, wie auch viele andere Mitgliedsstaaten, werden diese Frist zudem - bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie - nicht einhalten können. Zunächst sollte die Wirkung der novellierten EU-Verpackungsrichtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten abgewartet und nach einer gewissen Zeit

der Praxiserfahrung evaluiert werden, denn die Ziele der jüngst überarbeiteten EU-Richtlinie greifen erst ab 2025.

Bei einer möglichen Novellierung und der Entwicklung neuer Vorgaben, beispielsweise einer Überarbeitung der „Grundlegenden Anforderungen an die Zusammensetzung, die Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit, einschließlich stofflicher Verwertbarkeit, von Verpackungen“ ist darauf zu achten, die Technologieneutralität des europäischen Abfallrechts, z. B. den dort verankerten Recyclingbegriff, zu erhalten. Ebenso ist sicherzustellen, dass ein Mechanismus etabliert wird, der offen für mögliche Innovationen ist. So müssen auch die chemischen Recyclingverfahren weiterhin als gleichberechtigte Recyclingverfahren im EU-Recht in der 3. Stufe der EU-Abfallhierarchie ergänzend zu den mechanischen Recyclingverfahren Anerkennung finden.

In ihrem Aktionsplan hat die EU-Kommission angekündigt, die Komplexität von Verpackungsmaterialien zu reduzieren, um eine bessere Recyclingfähigkeit zu gewährleisten. Eine Verbesserung der Recyclingfähigkeit kann eine Möglichkeit sein, die Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern. Dies setzt allerdings voraus, dass dabei die Funktionalität der Verpackung erhalten bleibt und andere Parameter wie der Schutz des verpackten Produktes und der Ressourcenbedarf für die Herstellung der Verpackung nicht nachteilig verändert werden. Daher ist an dieser Stelle nochmals die Bedeutung einer ganzheitlichen Bewertung der Nachhaltigkeit von Verpackungen unter Berücksichtigung des verpackten Produktes zu betonen. Konkrete Ansätze werden zum Beispiel vom „Runden Tisch Eco-Design von Kunststoffverpackungen“ unter Mitwirken der gesamten Wertschöpfungskette entwickelt.

3.4 KUNSTSTOFFE

Die Kunststoff- und Chemiebranche unterstützen das Engagement für Nachhaltigkeit, Lebenszyklusansatz, Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz.

Eine wichtige Rolle nimmt hierbei das Rückführen von Plastikabfällen in den Kreislauf ein. Die Industrie setzt sich für die Weiterentwicklung von bestehenden Recyclingtechnologien für sowohl mechanische Recyclingverfahren sowie auch die Entwicklung von neuen, innovativen Recyclingverfahren wie chemische Recyclingverfahren ein.

Damit die Kunststoffbranche ihren Weg hin zur Kreislaufwirtschaft erfolgreich fortsetzen kann, müssen die richtigen regulatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Der neue Aktionsplan spielt dabei eine wichtige Rolle. Er soll den Schwerpunkt auf die praktische Umsetzung der bestehenden Initiativen im Kunststoffbereich legen. Das würde die nötige Kontinuität in der Gesetzgebung und die Planungssicherheit der getätigten Investitionen gewährleisten.

Sollte sich der Kunststoffverbrauch weltweit in den nächsten 20 Jahren verdoppeln, ist für die Marktversorgung mit Kunststoffrohstoffen in Deutschland eine Diversifizierung der Rohstoffbasis von großer Bedeutung (d.h. Versorgung mit Kunststoffen auf Basis primärer, sekundärer, erneuerbarer und sonstiger Rohstoffe), da Sekundärrohstoffe den Markt alleine nicht ausreichend versorgen können werden.

Die im zweiten Absatz im Aktionsplan geforderten verbindlichen und gleichwohl undifferenzierten Anforderungen an den Rezyklat-Anteil in Kunststoffen sind kritisch zu bewerten. So dürfen diese Vorgaben zumindest nicht pauschal für alle Kunststoffe erfolgen, sondern müssen im Detail von Abfallstrom zu Abfallstrom genau abgewogen werden. Unrealistische Anforderungen, die gegen den Markt, gegen die technische Machbarkeit und gegen Qualitätsaspekte gerichtet sind, müssen vermieden werden. Anstelle einer gesetzlichen Regelung für den Rezyklateinsatz bedarf es vielmehr Qualitätsanforderungen, die standardisiert werden müssen. Das Hauptproblem besteht hier vor allem darin, dass Recycling- und Verwertungsziele durch immer noch in einigen Mitgliedsstaaten zulässige Deponierung von kunststoffhaltigen Siedlungsabfällen konterkariert werden. Aufgrund der jüngst revidierten EU- Deponierichtlinie, welche eine Deponierung von maximal 10% dieser Abfälle noch bis 2030, z.T. gar 2035, erlaubt, laufen sämtliche zeitlich vorherige Bemühungen zur Intensivierung des Recyclings zuwider. Dies betrifft nicht nur Recyclingquoten, sondern auch den Wiedereinsatz von Rezyklaten in neuen Produkten. Ziele und Maßnahmen müssen grundsätzlich zueinander passen.

Hinsichtlich des Rezyklateinsatzes sind zunächst die Arbeiten der Circular Plastics Alliance (CPA) abzuwarten. Festlegungen auf einen Rezyklatanteil sind gegen den Markt gerichtet, da nicht die Rohstoffe im Fokus der Produktentwicklungen stehen, sondern die Erfüllung von Qualität und Performance des Werkstoffes für seine weitere Anwendung. Für eine Marktversorgung mit Materialien sollten grundsätzlich alle Rohstoffarten, seien es primäre, sekundäre, erneuerbare oder sonstige, frei zur Verfügung stehen. Anstelle verbindlicher Einsatz-Ziele erscheint die Entwicklung von Kriterien und Anforderungen an die Rohstoffauswahl zielführend. Dies sollte idealerweise ein Arbeitsfeld der Normung sein und nicht auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden.

Der dritte Absatz des Kapitels 3.4 befasst sich mit „Mikroplastik in der Umwelt“. Hier ist allerdings eine klare Terminologie unabdingbar. Für Kunststoffwerkstoffe, welche durch Standard- und technische Kunststoffe repräsentiert sind, treffen die genannten Unterpunkte ausdrücklich nicht zu, da es sich bei Kunststoffgranulaten nicht um absichtlich eingesetzte Partikel in Produkte handelt, sondern um Zwischenprodukte innerhalb der Wertschöpfungskette, so dass solche Granulate zu Halbzeugen wie Platten, Rohre, Folien usw. verarbeitet werden und daher nicht mehr in Partikelform vorliegen. Kunststoffwerkstoffe sind auch keine Reifen, Textilien usw., so dass es für das Vorhandensein von Mikroplastik in der Umwelt stets für jeden Werkstoff bzw. jedes Produkt individuelle Lösungen geben sollte. Für Kunststoff-Endverbraucherprodukte, soweit diese in der Umwelt vorgefunden werden und so zu Mikroplastik fragmentieren können, gilt es das europäische Abfallrecht stringent anzuwenden. Denn Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen. Verstöße sollte der Vollzug entsprechend sanktionieren.

Hinsichtlich absichtlich eingesetztem Mikroplastik werden Einschränkungen bestimmter, spezifizierter Verwendungen von Mikrokunststoffen nicht grundsätzlich abgelehnt. Damit

der von ECHA vorgelegte Beschränkungsentwurf⁴ den Anforderungen der REACH-Verordnung (z.B. eindeutige Identifizierung des zu beschränkenden Stoffes) entspricht, müssen jedoch umfangreiche Anpassungen vorgenommen werden.⁵ Anpassungen sind auch deshalb notwendig, da industrieübergreifend erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich der Frage besteht, welche Produkte von einer solchen Beschränkung betroffen sind.⁶ Darüber hinaus wird keine ausreichende Rechtsgrundlage innerhalb der REACH-Verordnung gesehen, welche die Einführung einer detaillierten Kennzeichnung und umfangreiche jährliche Meldepflichten im Rahmen einer Beschränkung ermöglicht.

Bei der Verwendung biologisch abbaubarer bzw. kompostierbarer Kunststoffe sind spezifische Bedingungen erforderlich, damit ein kontrollierter biologischer Abbau bzw. Kompostierung stattfinden kann. Somit können diese bioabbaubaren bzw. kompostierbaren Produkte eine Lösung für bestimmte Verbrauchernutzen und bestimmte Entsorgungsszenarien bieten. Hingegen stellen derartige Produkte ausdrücklich keine Lösung für das Littering oder das Vorhandensein von Kunststoffabfällen in der (Meeres-)Umwelt dar.

Kompostierbare Materialien sollten dann verwendet werden, wenn ihre Verwendung einen Vorteil hat, z.B. dass Lebensmittelanhaftungen, die mit der Verpackung in Kontakt bleiben, bei der Kompostierung gemeinsam in Biomasse verstoffwechselt werden und für die Bodennutzung verwendbar sind. Dies würde ihre Verwendung auf Anwendungen wie Auskleidungen für Lebensmittel-Caddies, Kaffeekapseln, Lebensmittel-Service-Artikel und Verpackungen beschränken, die Lebensmittelrückständen enthalten und die derzeit weder wirtschaftlich noch technisch auf einfache Weise recycelt werden können.

Für biologisch abbaubare Kunststoffe gibt es weitere Nischenanwendungen, wo ihr ganz spezielles Einsatzprofil zur Geltung kommt. So z.B. bei Großveranstaltungen, wo etwa Essensreste nicht getrennt von den Serviceverpackungen erfasst werden können und das biologisch abbaubare Geschirr vor Ort gemeinsam mit den Lebensmittelresten in mobilen Anlagen vorkompostiert wird und anschließend in der industriellen Vergärung oder Kompostierung weiterbehandelt wird. Voraussetzung hierfür sind allerdings die klare Kommunikation und strikte Kontrolle, dass keinerlei andere potentiellen Abfälle, wie z. B. Einwegflaschen aus anderen Kunststoffen, zur Großveranstaltung mitgebracht werden. Des Weiteren gibt es vereinzelt Bereiche, in denen der Einsatz von biologisch abbaubaren Kunststoffen vorteilhaft gegenüber konventionellen sein kann, so im Weinbau (z.B. Pheromonfallen) und in der Landwirtschaft (z.B. dünne Mulchfolien, < 25 µm) sowie im Medizinbereich.

Folgende Voraussetzungen sollten für diese Einzelfallbereiche erfüllt sein. Erstens sollten für die Bioabfallsammlung einheitliche Prüfkriterien für alle Artikel unabhängig von ihrer Materialart, beispielsweise Beutelarten wie Papier- und andere kompostierbare

⁴ <https://echa.europa.eu/de/hot-topics/microplastics>

⁵ <https://www.vci.de/themen/chemikaliensicherheit/reach/vci-position-zum-echa-reach-anhang-xv-beschaenkung-von-microplastic.jsp>

⁶ <https://www.vci.de/themen/chemikaliensicherheit/reach/vci-position-echa-vorschlag-beschaenkung-polymere-als-absichtlich-eingesetztes-mikroplastik.jsp>

Beutel, genutzt werden. Dadurch enthält der Kompost nur zertifizierte Produkte, die nach einer entsprechenden Norm (z.B. EN 13432 und EN 14995 für industrielle Kompostierbarkeit, AS 5810 für Heim- und Gartenkompostierbarkeit, EN 17033 für Mulchfolien, EN 14995 für Süßwasser usw.) zugelassen sind.

Zweitens wird bezüglich der Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (SUP-RL) eine harmonisierte Ausgestaltung sowie auch Kennzeichnung begrüßt.

Vorschriften zur Messung des Rezyklatanteils sollten die von der Industrie erarbeiteten Kriterien im Rahmen der CPA-Arbeit berücksichtigen. Dort sind entsprechende Kriterien und Anforderungen zu entwickeln, welche idealerweise in Normen ausgestaltet werden können.

Bei den aktuellen Arbeiten wie etwa Normen, die u.a. auch Definitionen des Recyclings beschreiben, ist darauf zu achten, dass diese weit gefasst werden. Denn das Recycling speist sich sowohl aus mechanischen Recyclingverfahren als auch chemischen Recyclingverfahren. Aus beiden Verfahrensarten können Rezyklate als Produkte hergestellt werden. Es ist daher wichtig, dass diese Produkte somit nicht mehr dem Abfallrecht unterliegen, sondern wie ein Stoff oder Gemisch im chemikalienrechtlichen Sinne gehandhabt werden. Dies beinhaltet auch die gleichberechtigte Förderung von durch Massenbilanz nachgewiesenen Rezyklatanteilen. Eine teilweise Substitution fossiler Rohstoffe durch Abfall- oder bio-basierte Rohstoffe in hocheffizienten, integrierten Chemiestandorten macht eine direkte Nachverfolgung des aus alternativen Quellen stammenden Kohlenstoffs in der Regel nicht möglich. Daher wird der alternative Rohstoff den Endprodukten rechnerisch zugeordnet, ähnlich dem „Ökostrom“-Ansatz. Die Anerkennung von extern zertifizierten Massenbilanz-Ansätzen und die gleichwertige Förderung von massenbilanziell allokiertem Rezyklatanteil sind daher wichtige Voraussetzungen für eine graduelle Transformation der Rohstoffversorgung.

3.6 BAUWIRTSCHAFT UND GEBÄUDE

Für Bauprodukte aus Kunststoff sind auf Basis freiwilliger Initiativen Rücknahmesysteme etabliert worden, so für Profile, Böden, Dachbahnen, Rohre usw. So belegen die jüngsten Erhebungen der Conversio zum Stoffstrombild Deutschland⁷, dass es in diesen Bereichen überaus hohe Recyclingraten gibt. Dies ist im langlebigen Baubereich v.a. durch Unterstützung des Umweltbundesamtes gelungen, welche die Leitlinie REACH und Kunststoffrecycling entwickelt hat, siehe UBA-Texte 55/2011⁸. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein qualitätsgesichertes Recycling einschließlich solcher Altprodukte, die sog. „legacy additives“ enthalten, ermöglicht werden kann. Darüberhinausgehende Anforderungen werden als nicht zielführend erachtet, so insbesondere hinsichtlich eines festgelegten Rezyklatanteils im Rahmen abfallgesetzlicher Überarbeitungen. Auch hier spricht

⁷ C. Lindner, Stoffstrombild Kunststoffe in Deutschland 2017, Conversio Market & Strategy GmbH, Mainaschaff (2018)

⁸ D. Jepsen et al., REACH und Kunststoffrecycling – Handreichung für eine sachgerechte Umsetzung der REACH-Anforderungen für Betreiber von Recyclinganlagen, UBA-Texte 55/2011, Dessau (2011)

sich die chemische Industrie für die Ausgestaltung der Anforderungen durch Normen aus, welche bereits bei der CPA sowie auch der europäischen Normung entwickelt werden. Jüngstes Beispiel ist die EU-Norm für den kontrollierten Kunststoffkreislauf von Fenstern und Türen aus dem Endverbraucherbereich⁹. Schließlich wird auf die Notwendigkeit von Freiräumen hingewiesen. So finden gerade vom BMBF geförderte Forschungsarbeiten zum chemischen Recycling komplexer Wärmedämmverbundsysteme statt. Die europäischen Arbeiten dürfen hier keine Vorfestlegungen treffen, sondern müssen für die Kreislaufwirtschaft auch im Baubereich die nötigen Freiräume gewähren. Hinzu kommt die Beachtung von Sicherheit und Funktionalität, was aus Sicht des VCI zu begrüßen ist. Vor diesem Hintergrund ist von festgelegten Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung von Bauabfällen durch EU-Rechtsvorschriften abzusehen. Vielmehr sollte die EU Innovationen befördern.

Der Bausektor und gerade die Bauchemie sind für die Erreichung der Ziele des Green Deals zentral. Bauchemische Produkte tragen zum Beispiel dazu bei, die Nutzungsdauer von Bauwerken erheblich zu erhöhen, indem sie etwa Bauwerke vor Wasserschäden schützen. Farben und Lacke verhindern Schäden durch Witterungseinflüsse, so bewahren Korrosionsschutzanstriche z. B. Stahlkonstruktionen wie Brücken oder Tragwerke vor Rostfraß. So helfen sie unnötigen Bauschutt zu vermeiden.

Eine umfassende „Strategy for a Sustainable Built Environment“ als Neuauflage der „Construction 2020 Strategy“ ist sinnvoll. Eine Abstimmung mit allen Generaldirektionen ist wichtig, jedoch sollte DG GROW weiterhin die steuernde und organisatorische Hauptverantwortung tragen, um den Charakter einer Industriestrategie für diesen wichtigen und besonderen Sektor zu erhalten. Die Einbindung von Stakeholdern bei der Strategieausgestaltung und Umsetzung sollte beibehalten und ausgebaut werden. Dies erhöht die Praxistauglichkeit der anvisierten Maßnahmen.

Die angestrebte Renovierungswelle ist angesichts der gesetzten Ziele unumgänglich. Ein funktionierender Binnenmarkt für Bauprodukte ist eine Grundvoraussetzung, um angemessenen Preisen zu gestalten. Die Bauproduktenverordnung und die damit verbundene harmonisierte Normung sind zentrale Eckpfeiler dieses Binnenmarktes. Auf dem erreichten Integrationsstand muss auch künftig aufgebaut werden. Die angekündigte Überarbeitung wird aufgrund der komplexen Kompetenzverteilung und der Besonderheit von Bauprodukten als Zwischenprodukte Zeit benötigen. Die Probleme im Zusammenspiel zwischen der Kommission und dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) bei der harmonisierten Normung müssen – innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens - jedoch zeitnah gelöst werden, damit der Binnenmarkt als Motor für die Renovierungswelle fungieren kann. Umweltproduktdeklarationen gemäß EN 15804 sind im Bausektor etabliert und sollten die Grundlage für Lebenszyklusansätze bilden. Positiv zu erwähnen ist in diesem Zuge auch die im Aktionsplan erfolgte Hervorhebung von LEVEL(s) als lebenszyklusbasiertes Bewertungssystem für nachhaltige Gebäude.

⁹ prEN 17410, Plastics – Controlled loop recycling of PVC-U profiles from windows and doors, Beuth-Verlag, Berlin, im Druck

3.7 LEBENSMITTEL, WASSER UND NÄHRSTOFFE

Jegliche Art der Lebensmittelverschwendung oder -vergeudung zu begegnen, wird von der chemischen Industrie unterstützt. Dies darf deshalb nicht durch überzogene Einschränkungen, die zu einem vorzeitigen Verderben von Lebensmitteln führen können, etwa durch Verbot von Einwegverpackungen (siehe auch zu 3.4) konterkariert werden. Gerade Kunststoffverpackungen bieten ein Höchstmaß an Effizienz zum Schutz des Lebensmittels sowie Sicherheit und Hygiene für den Verbraucher. Durch Innovation und Produktweiterentwicklung konnte die Wirtschaft zeigen, dass unter Erhalt der Produktschutzfunktion sogar eine Materialminimierung erreicht wurde. Das höherwertige Ziel der Abfallhierarchie hinsichtlich Abfallvermeidung darf aber nicht durch eine einseitige Bevorzugung des Recyclings unterlaufen werden.

Es ist sinnvoll, dass die Kommission die Verringerung der Lebensmittelverschwendung auch in der künftigen EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“¹⁰ implementieren will. Da Lebensmittelverpackungen einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, sollte die Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts zu Lebensmittelkontaktmaterialien ebenfalls eine zentrale Rolle in der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ spielen.

Das Abwasser der chemischen Industrie wird sich nur bedingt für eine Mehrfachnutzung (Landwirtschaft) eignen. Die Mehrfachnutzung von Kühlwasser ist heute schon gelebte Praxis.

4. Weniger Abfall, Mehr Wert

4.1 VERBESSERTE ABFALLPOLITIK ZUR FÖRDERUNG DER ABFALLVERMEIDUNG UND DES KREISLAUFPRINZIPS

Die hier primär angesprochene Stärkung der Implementierung und des einheitlichen Vollzugs des jüngst aktualisierten Abfallrechts (EU-Abfallpaket von 2018) in den Mitgliedsstaaten ist zu unterstützen. Die jeweilige Umsetzungsfrist in nationales Recht läuft noch bis Juli 2020; Deutschland, wie auch viele andere Mitgliedsstaaten, werden diese Frist zudem - bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie - nicht einhalten können.

4.2 STÄRKUNG DES KREISLAUFPRINZIPS EINER SCHADSTOFFFREIEN UMWELT

Die aktuelle EU-Chemikalienpolitik und -Gesetzgebung, insbesondere REACH, fördern den sicheren Einsatz von Chemikalien“, denn es werden Risikobewertungen durchgeführt und nur sichere Verwendungen sind unter REACH erlaubt. Es ist nicht sachgerecht, pauschal eine Substitution aller gefährlichen Stoffe/Chemikalien im Aktionsplan zu fordern, denn auch gefährliche Stoffe können sicher verwendet werden. Hierfür werden

¹⁰https://www.eupia.org/fileadmin/user_upload/PIJITF_Joint_feed-back_on_EU_roadmap_Farm_to_Fork_Strategy_01.pdf

gemäß REACH Anwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen definiert, so dass die Exposition ggf. soweit reduziert wird, dass eine sichere Verwendung ermöglicht wird.

Das Substitutionsziel unter REACH bezieht sich auf den schrittweisen Ersatz von besonders besorgniserregenden Stoffen (substances of very high concern (SVHC)) durch geeignete Alternativstoffe und -technologien. Diese Fokussierung sollte auch im Rahmen der zirkulären Wirtschaft beibehalten werden.

Es ist wichtig, dass der Gesetzgeber die Auswirkungen von Auflagen zu einem „Tracking“ von Stoffen prüft, um den Aufwand vertretbar und den Fokus auf die tatsächlich hierfür relevanten Stoffe zu legen. Dies ist bei der Festschreibung zur Etablierung der SCIP-Datenbank im Abfallrecht (Art. 9 der Abfallrahmenrichtlinie) nicht erfolgt.

Während Informationen über SVHC in Erzeugnissen gemäß REACH-Art. 33 bereits jetzt in den Lieferketten kommuniziert werden und künftig über die SCIP-Datenbank generell auch für Recycler zugänglich sind, ist eine Ausweitung auf alle Stoffe des Anhangs VI der CLP-Verordnung zu weitgehend. Informationspflichten bzw. ein Tracking sollten auf relevante Stoffe fokussiert und begrenzt werden. In Bezug auf die Absicht der EU-Kommission Stoffe des CLP-Anhangs VI mit einer Einstufung aufgrund eines chronischen Effekts einzubeziehen, bleibt unklar, welche konkreten Einstufungen gemäß CLP-Einstufungskriterien die Kommission hier als chronische Effekte berücksichtigt sehen will. Aus Sicht des VCI können relevante Stoffe mit schwerwiegenden Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf die Umwelt unter REACH zunächst als Kandidatenstoffe für das Zulassungsverfahren identifiziert und anschließend in den Anhang XIV aufgenommen werden. Der VCI lehnt deshalb eine über die Stoffe der Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren unter REACH hinausgehende Definition von „other relevant substances“ ohne konkrete spezifische Begründung und Prüfung von alternativen Vorgehensweisen ab.

4.3 SCHAFFUNG EINES GUT FUNKTIONIERENDEN EU-MARKTES FÜR SEKUNDÄRROHSTOFFE

Für die Schaffung eines EU-Marktes für Sekundärrohstoffe ist die Gewährleistung einer besseren Durchsetzung der bestehenden Abfallgesetzgebung und Durchführung einer kritischen Überprüfung des bestehenden Rechtsrahmens unabdingbar, um Bestimmungen zu ermitteln, die den Fortschritt in der Kreislaufwirtschaft behindern.

Die Einführung technologieoffener EU-weiter Definitionen der Recyclingfähigkeit und von Mindestqualitätsstandards für Rezyklate bei gleichzeitiger Unterscheidung zwischen verschiedenen Materialien und Verwendungen ist von entscheidender Bedeutung, insbesondere bei Non-Food-Anwendungen. Darüber hinaus müssen Sammel- und Recyclingsysteme in Europa etabliert sein und effektiv funktionieren, um die Nutzung bestehender Recyclingkapazitäten zu fördern. Auch können dadurch private Infrastrukturinvestitionen weiter angeregt werden.

Unter REACH (Art. 69 Abs. 2) ist bereits vorgesehen, dass die ECHA für Stoffe, die in den REACH-Anhang XIV (Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe; Anwendungsbereich: Stoff als solcher und im Gemisch) aufgenommen wurden, prüft, ob eine Beschränkung für deren Verwendung in Erzeugnissen erforderlich ist. Die chemische Industrie unterstützt deshalb ausdrücklich, dass diese Prüfung erfolgt und bei Bedarf eine entsprechende Beschränkung erlassen wird. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um gleiche Wettbewerbsbedingungen/ein Level-Playing-Field gegenüber Importprodukten in die EU zu erreichen.

Eine mögliche Einführung für zusätzliche werkstoffspezifische Nebenprodukt- oder Abfallende-Kriterien (insbesondere für Kunststoffe) sehen wir kritisch. Die grundsätzlichen, allgemeingültigen Regelungen hierzu finden sich bereits heute in der novellierten EU-Abfallrahmenrichtlinie von 2018 in den Artikeln 5 und 6.

Nach aktueller Einschätzung bieten die vorgenannten Regelungen bereits heute ausreichend Vorgaben aber auch Freiheitsgrade um zu nachhaltigen und sinnvollen Lösungen in diesem Bereich zu gelangen.

Grundsätzlich gilt daher speziell hinsichtlich der aktuellen Diskussionen zum Ende der Abfalleigenschaft:

Wir müssen zu einem EU-einheitlichen, einfachen und somit in der Praxis handhabbaren rechtlichen Verständnis zum Erreichen des Endes von Abfall, insbesondere von Kunststoffabfällen kommen, ohne die bisherigen Freiheitsgrade in diesem Bereich zu verlieren. Die aus dem Recycling entstandenen Sekundärrohstoffe / Rezyklate müssen problemlos über die Staatsgrenzen transportierbar sein, um eine europäische / globale Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. Sekundärrohstoffe / Rezyklate müssen im Sinne der Kreislaufwirtschaft praktikabel wieder ihren Weg als Einsatzstoff in die Produktion finden.

4.4 ABFALLAUSFUHREN AUS DER EU

Abfall wird in Zukunft als Rohstoffquelle eine wachsende Bedeutung zukommen. Um auch in Zukunft und in Anbetracht sich weiterentwickelnder Verwertungstechniken Zugang zu diesem Rohstoff zu haben, müssen die geplanten Änderungen der EU-Abfallverbringungsverordnung die geordnete europäische, aber auch globale Verwertung des Abfalls auf Basis der bereits normierten hohen EU-Standards berücksichtigen und fördern. Die gültigen Regelungen auf EU-Ebene zielen darauf ab. Das geltende Recht muss allerdings konsequent vollzogen werden, was leider nur zum Teil der Fall ist.

Die illegale Abfallverbringung gilt es demnach effektiv zu unterbinden. Hierzu sollte der Vollzug des geltenden Abfallverbringungsrechts konsequenter angewendet werden. Vor diesem Hintergrund sind die Vorschläge in 4.4. im Grundsatz zu unterstützen bzw. ist es notwendig den Vollzug zu stärken, um eine effektivere Umsetzung und Ausführung zu ermöglichen.

Bei der Novellierung der EU-Abfallverbringungsverordnung ist zudem darauf zu achten, dass geeignete Regelungen für den Import von Sekundärrohstoffen aus Regionen ohne Recycling-Systeme unterstützt werden. Diese Abfallimporte sollten den Zweck haben, in

die EU-Kreislaufwirtschaft einzuspeisen und als wertvoller Rohstoff für europäische Produkte verwendet zu werden. Dies würde den Mangel an hochwertigen Rohstoffen in Europa sowie an Kunststoffabfällen in der Umwelt abschwächen. Die Sicherstellung des kontinuierlichen Imports ist für Unternehmen von entscheidender Bedeutung, um die Verfügbarkeit von Sekundärrohstoffen zu gewährleisten.

Am Beispiel der Kunststoffe setzt sich die Industrie für einen offenen Binnenmarkt für Kunststoffabfälle ein, der einen harmonisierten Ansatz zur Verbringung von Plastikmüll zur Verwendung in Recyclinganlagen innerhalb Europas und möglicherweise auch zur Einfuhr in Europa fördert.

6. Bereichsübergreifende Maßnahmen

6.1 KREISLAUFORIENTIERUNG ALS VORAUSSETZUNG FÜR KLIMANEUTRALITÄT

Das vorgeschlagene System eines Regelwerkes zur Zertifizierung von CO₂-Removals ist sinnvoll und stört das Bestreben einer Anerkennung von CCU-Produkten im EU-ETS nicht. Im Gegenteil, ein solches Zertifikat könnte im EU-ETS leicht anerkannt werden zur Entlastung vom EU-ETS-Preissignal.

6.2 SCHAFFUNG DES RICHTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN UMFELDS

Die Chemische Industrie spricht sich ausdrücklich gegen eine neue Eigenmittelquelle für den EU-Haushalt in Form einer Abgabe auf nicht-recycelte Kunststoffverpackungsabfälle aus. Die Abgabe unterliegt keiner Zweckbindung, etwa für den Ausbau der Infrastruktur für die Sammlung und das Recycling von Kunststoffverpackungsabfällen in denjenigen Mitgliedsstaaten, welche bisher lediglich in unzureichendem Maße über derartige Infrastrukturen verfügen. Zudem fehlt eine Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Maßnahme. Insbesondere ist die Abgabe nicht geeignet, eine ökologische Steuerungswirkung zu entfalten und die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft mit Kunststoffen zu fördern. Vielmehr ist ein möglichst zeitnahes Ende der Deponierung kunststoffhaltiger Siedlungsabfälle in Europa zu fordern (s.o.). Vor allem aber würde eine solche Abgabe, die allein auf nicht-recycelte Kunststoffverpackungsabfälle erhoben wird, den Werkstoff Kunststoff gegenüber anderen Verpackungsmaterialien diskriminieren. Das ist insbesondere angesichts der besonderen Vorteile von Kunststoffverpackungen z.B. bei der Vermeidung von Lebensmittelverlusten entlang der Lieferketten durch Schutz vor vorzeitigem Verderben von Lebensmitteln sowie bezüglich des Klimaschutzes äußerst kontraproduktiv.

7. Führende Rolle bei den Bemühungen auf globaler Ebene

Soweit hinsichtlich des Werkstoffes Kunststoff die europäische Union eine Führungsrolle auf internationaler Ebene anstrebt, um etwa eine globale Kunststoff-Konvention zu entwickeln, sollte dies im Dialog gemeinsam mit der Wirtschaft einschließlich der betroffenen Wertschöpfungsketten erreicht werden. Die Kunststoffindustrie ist hier bereits global

aufgestellt, so etwa im WPC, World Plastics Council, und der GPA, Global Plastics Alliance, und sie steht mit ihrer Expertise und ihren Netzwerken für diese Aufgabe zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund haben die Kunststoffhersteller die Arbeiten der Bundesregierung im Rahmen ihrer G7- und G20-Präsidentschaft sowie darüber hinaus bei der Konkretisierung des G20-GNC, Global Network of the Committed, unterstützt.

Erstmals wurde zum Ende 2019 eine solide Faktenbasis für ein globales Kunststoff-Stoffstrombild erstellt. Dieses bietet einen Anknüpfungspunkt, um Aussagen hinsichtlich geordneter und ungeordneter Kunststoffabfälle zu treffen und auf dieser Basis ggf. Maßnahmen abzuleiten¹¹.

Darüber hinaus hat sich die globale „Alliance to End Plastics Waste“¹² als wertschöpfungskettenübergreifender Zusammenschluss von Wirtschaftsakteuren freiwillig verpflichtet, in Ländern mit Nachholbedarf, v.a. in Asien und Afrika, eine geordnete Entsorgung zu erreichen, beispielsweise durch konkrete Projekte, Bildung und den Aufbau von Infrastrukturen für Verwertung und Recycling.

Ansprechpartner: Julian Jakob, Energie, Klimaschutz und Rohstoffe
Telefon: +49 (69) 2556-1413
E-Mail: jakob@vci.de

Internet: www.vci.de · [Twitter](#) · [LinkedIn](#)

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2019 setzte die Branche über 198 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiter.

¹¹ C. Lindner, Global Plastics Flow 2018, Conversio Market & Strategy GmbH, Mainaschaff (2019)

¹² <https://endplasticwaste.org>